

Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau
Hochschulring 1
15745 Wildau
Fax: 03375 500 324

Marcel Langner

Betreff: Grundlagen einer 24 stündigen Frist zur Auskunft gegenüber Gesundheitsamt

Datum 25.03.2021

Mein Zeichen: #214734

Via Fax und Email

2 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.03.2021, mir zugestellt am 25.03.2021.

Erneut weise ich darauf hin, dass die hier ausschließlich gegenständliche FdS Anfrage 214734 wesentlich reduziert gegenüber der vorherigen Anfrage ist, die ich nicht weiterverfolge. Trotzdem führen Sie diese weiterhin in Ihrem Schreiben auf. Eventuelle Mehrarbeit für Informationen, die sich auf die veraltete Anfrage beziehen, gehen zu Ihren Lasten.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass mir das IfSG, die brandenburgische Eindämmungsverordnung und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19 vorliegen. Auch in den vorherigen Versionsständen. Alle diese Informationen sind frei verfügbar. Eine Kopie dieser Unterlagen benötige ich nicht.

Einer Übersendung per Post benötige ich nicht, weil ich diese nicht beantragt habe und mir aktuell nicht ersichtlich ist warum diese erforderlich sein soll (§7 (3) AIG).

Ebenso möchte ich darauf hinweisen, dass ich keine „Prüfung“ beauftragt habe, sondern eine Auskunft nach AIG.

Letztlich reicht mir eine Antwort der folgenden Form (einfache Auskunft):

Nach Durchsicht der Aufzeichnungen von WW sind wir der Auffassung nach den Verordnungen/Gesetzen/Rundschreiben usw... XX i.V.m. YY und, dass wir verpflichtet sind bei einer Aufforderung des Gesundheitsamtes zur Kontaktnachverfolgung innerhalb von 24 Stunden die Auskunft erteilen zu müssen.

Diese Erkenntnis/Beschluss haben wir in Sitzung VV am ZZ getroffen. Und dieser führte zu der entsprechenden Tatsachenbehauptung auf unserer Webseite.

Kopien von internen Besprechungen oder Protokollen benötige ich für den Fall einer einfachen Auskunft dann nicht, wenn die von Ihnen referenzierten Entscheidungsgrundlagen öffentlich einsehbar sind. Ansonsten gelten alle meine bisherigen Äußerungen meines Schreibens vom 13.03.2021.

Der Transparenz wegen gebe ich Ihnen meinen aktuellen Forschungsstand zur Kenntnis.

Das IfSG beinhaltet zwar eine 24 stündige Frist, diese gilt jedoch ausschließlich für Meldungen nach §9+§10 IfSG. Hier geht es um eine Meldung einer eventuell mit einer meldepflichtigen Krankheit erkrankten **Einzelperson**. Auch Ihre Einrichtung fällt unter diese Meldepflicht von Einzelpersonen. Nicht erst seit COVID-19, die als meldepflichtige Krankheit Eingang in die letzte

Änderung des IfSG gefunden hat. Im Falle einer solchen Meldung sind auch erheblich mehr Informationen an die zuständigen Stellen zu melden, als im Rahmen einer Kontaktnachverfolgung. Die zu erhebenden Daten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung beruhen ausschließlich auf der Eindämmungsverordnung. Deren Grundlage bildet §25 IfSG i.V.m. §28 IfSG. Hier Ihre Pflicht zur Mitwirkung an Ermittlungen eines Gesundheitsamtes nach §25 IfSG. Diese Mitwirkung (Kontaktnachverfolgung) ist jedoch etwas ganz anderes, als die Meldepflicht von Einzelpersonen. Empfehlungen anderer (z.B. RKI) sind für meine Anfrage unerheblich, da ich nach einer Sie rechtlich bindenden Frist (also ohne Wahlmöglichkeit ohne Ermessensspielraum) gefragt habe, weil Sie auf Ihrer Webseite das Wort „müssen“ verwenden (siehe mein Schreiben vom 13.03.2021).

Für Ihre konkretisierte Kostenschätzung bedanke ich mich, auch wenn ich diese sowohl im Ermessen, als auch in ihrer Verhältnismäßigkeit mit den gleichen Begründungen wie in meinem Schreiben vom 13.03.2021 anzweifle. Meines aktuellen Wissensstandes nach sind Sie zu einer genauen Vorabauflistung nicht verpflichtet. Es handelt sich um eine Schätzung, die ihrer Natur nach mit Ungewissheit verbunden ist. Ebenso kann es bei verpflichtend genau aufzuschlüsselnden Vorabkosten zur Vorwegnahme der Verwaltungshandlung kommen, was der Intention eines Petenten üblicherweise entgegensteht.

In diesem Sinne bleibt auch meine Zusage zur Übernahme von Kosten und der folgenden Rechtsprüfung identisch meines Schreibens vom 13.03.2021.

Mit freundlichen Grüßen

